

Deutsche Justiz-Gewerkschaft

Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion

Ehrenordnung

**Richtlinien für die Ernennung zu
Landesehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
der Deutschen Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Hessen e.V.**

Präambel

Einzelmitglieder, die für die DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft außergewöhnliches Engagement und besondere Leistungen erbracht haben, können vom Landesgewerkschaftstag geehrt werden.

Das außergewöhnliche Engagement oder/und eine besondere Leistung können von dauerhafter Art sein oder in einem einmaligen Ereignis gesehen werden.

Es muss ebenso für die DJG eine Ehre sein, entsprechend Geehrte als Mitglied in ihrer Gewerkschaft zu wissen.

Artikel 1

Der Gewerkschaftstag spricht nach geheimer Wahl und mit der Mehrheit der Stimmen die Ernennung zu Landesehrenvorsitzenden oder zu Landesehrenmitgliedern auf Antrag des Landesvorstand oder einer Bezirksgruppe gemäß § 14 Abs. 1 der Landessatzung aus.

Artikel 2

Zu Landesehrenvorsitzenden können ausschließlich die/der Landesvorsitzende und die/der 2. Landesvorsitzende ernannt werden.

Artikel 3

Zu Landesehrenmitgliedern können Mitglieder des Landesvorstandes ernannt werden.

Artikel 4

Die Landesehrenvorsitzenden und/oder die Landesehrenmitglieder sind in einer angemessenen Art und Weise zu ehren.

Artikel 5

1. Die Landesehrenvorsitzenden werden von dem Landesvorstand zu den Gewerkschaftstagen, und zu den Gesamtvorstandssitzungen eingeladen.
2. Die Landesehrenvorsitzenden haben Sitz und Stimme in den Organen des §§ 8 und 9 der Landessatzung.
3. Die durch die Teilnahme an den bezeichneten Tagungen entstehenden Kosten trägt die Landeskasse der DJG.

Artikel 6

1. Die Landesehrenmitglieder werden von der Landesvorstand zu den Gewerkschaftstagen eingeladen.
2. Die durch die Teilnahme an den Landesgewerkschaftstagen entstehenden Kosten trägt die Landeskasse der DJG.

Artikel 7

1. Landesehrenvorsitzende oder Landesehrenmitglieder die, aus der Gewerkschaft austreten, verlieren ihre Ehrenrechte.
2. § 4 der Landessatzung gilt entsprechend.

Artikel 8

Über einen Dringlichkeitsantrag sind Ehrungen zu Landesehrenvorsitzenden und Landesehrenmitglieder nicht zulässig.

Artikel 9

Diese Ehrenordnung wurden von dem Gewerkschaftstag der DJG am 2. November 2005 in Niedernhausen beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft. Die bisherigen Richtlinien werden damit ungültig.